

\*\*\*\*\*  
Zweifeln und Wissen. Grundprobleme der Erkenntnistheorie

\*\*\*\*\*

Erfahrung ist voraussetzungsvoll

Zusammenfassung zum 10. und 17.1.2006

(Kant, Kritik der reinen Vernunft, siehe die Datei krv2.pdf; siehe auch <http://gutenberg.spiegel.de/kant>)

## 1 Kants Programm einer Kritik der reinen Vernunft im historischen Kontext

Immanuel Kant wird das Verdienst zugesprochen, eine gangbare Synthese zwischen Rationalismus und Empirismus entwickelt zu haben. Während die Rationalisten (etwa Descartes) die Rolle der Vernunftbetonung betonen, gründet für Empiristen (wie etwa Locke, Berkeley und Hume) alles Wissen letztlich auf Erfahrung. Wir hatten uns im Seminar zunächst mit Descartes beschäftigt. Die rationalistische Einstellung von Descartes hat sich beispielhaft darin gezeigt, daß Descartes im Zuge seines methodischen Zweifels zunächst die Sinneswahrnehmung als unzuverlässig einstuft (erste Meditation, vgl. auch epi5.pdf). In der zweiten Meditation (vgl. epi6.pdf) soll das Beispiel des Bienenwachses zeigen, daß wir materielle Gegenstände nur durch die Vernunft erfassen können – auch hierin zeigt sich der Rationalismus. Als Beispiel eines Empiristen hatten wir D. Hume kennengelernt. Sein Empirismus wird etwa in seiner Auffassung deutlich, alle Bewußtseinsinhalte („perceptions“) ließen sich letztlich auf Eindrücke („impressions“) zurückführen, die stets auf Wahrnehmungen u.ä. zurückgingen. Humes Skepsis gegenüber der Vernunft zeigt sich auch in den Kapiteln 4 und 5 seiner „Enquiry“, in denen er behauptet, daß induktives Argumentieren letztlich nicht auf der Vernunft beruht. Dabei erkennt auch Hume gewisse Leistungen der menschlichen Vernunft an, diese seien aber auf die nachgelagerte Verarbeitung von Eindrücken beschränkt.

In der Vorrede zu seiner Kritik der reinen Vernunft (KrV, erste Auflage) situiert Kant sein Projekt historisch und systematisch.

Kant beginnt, indem er die Lage der menschlichen Vernunft als durch eine tiefe Spannung geprägt kennzeichnet. Denn die Vernunft werde durch ihre eigene Natur vor Fragen gestellt, die sie nicht beantworten könne. Diese Spannung müssen wir uns im Anschluß an Kant im einzelnen etwa wie folgt vorstellen: Zunächst entwickelt die Vernunft auf der Basis der Erfahrung Grundsätze von mittlerer Reichweite. Bei solchen Grundsätzen dürfen wir an induktive Verallgemeinerungen wie etwa „Alle Raben sind schwarz“ denken. Auf der Basis solcher Grundsätze schreitet die Vernunft zu „entfernteren Bedingungen“ (A VII) fort.<sup>1</sup> Dabei dürfte es sich um noch allgemeinere Grundsätze handeln. Auch damit gibt sich aber die Vernunft nicht zufrieden, da nach Kant die Fragen nicht zu Ende gehen. Wissenschaftliches Fragen gelangt etwa insofern nie an einen Schluß-

---

<sup>1</sup> Die KrV erschien in zwei wesentlich verschiedenen Auflagen 1781 (sog. A-Ausgabe) und 1787 (sogenannte B-Ausgabe). Es hat sich daher eingebürgert, die Kritik der reinen Vernunft jeweils in der Originalpaginierung zu zitieren und das entsprechende Buchstabenkürzel für die Ausgabe voranzustellen. B145 meint also etwa B-Ausgabe, S. 145.

punkt, als jede neue Theorie die Frage aufwirft: Warum verhält sich die Natur so, wie es die Theorie sagt; warum gilt diese und nicht eine andere Theorie? Nach Kant gehen wir in dieser Situation auf Prinzipien über, die sich nicht mehr anhand der Erfahrung nachprüfen lassen (AVIII) und daher „allen möglichen Erfahrungsgebrauch überschreiten“ (ib.). Eine Aussage, die sich nach Kant einer empirischen Überprüfung entzieht, lautet etwa „Die Welt hat einen Anfang in der Zeit, und ist dem Raum nach auch in Grenzen eingeschlossen“ (A426/B454, siehe auch B18). Der Ort, wo solche Prinzipien, die allen Erfahrungsgebrauch überschreiten, diskutiert werden, ist für Kant die philosophische Disziplin der Metaphysik. Nach der aristotelischen Bestimmung betrachtet die Metaphysik das Seiende, insofern es seiend ist, also ganz allgemein. Wenn man nun davon ausgeht, daß unser Wissen entweder aus der Erfahrung oder aus der Vernunft kommt, dann kann die Metaphysik in Kants Bestimmung nur Vernunftwissen repräsentieren (siehe auch A10/B24) – es sei denn, sie bringe überhaupt kein Wissen hervor. Aus diesem Grunde wird später bei Kant die Metaphysik mit der Vernunft assoziiert (s. dazu unten). Die Metaphysik nennt Kant einen „Kampfplatz“ (AVIII). Die Metaphysik habe zunächst als die „*Königin aller Wissenschaften*“ (ib.) gegolten, sei nun aber stark herabgesunken. Diese Entwicklung beschreibt Kant, indem er den Status der Metaphysik innerhalb der Wissenschaften mit einer Abfolge unterschiedlicher politischer Zustände und Staatsformen vergleicht. Etwas zweideutig bleibt dabei allerdings der Bezugspunkt des Vergleiches: Während es Kant zunächst um die Stellung der Metaphysik unter den Wissenschaften zu gehen scheint, wird später die Erfahrung mit dem Volk verglichen, was den Verdacht nahelegt, Kant gehe es eher um die Stellung der Metaphysik unter verschiedenen Wissensformen. Diese beiden Bezugspunkte kann man allerdings zwanglos zusammendenken, wenn man bestimmte Wissensformen mit gewissen Wissenschaften assoziiert. Alles in allem gestaltet sich die Entwicklung der Wissenschaften/Wissensformen etwa wie folgt: Ganz am Anfang steht die Anarchie. Sodann erhebt sich eine Herrschaft der Metaphysik, die von den Dogmatikern verwaltet wird. „Dogmatik“ meint hier nicht diejenige theologische Disziplin, die die Glaubenslehren in systematischer Weise erfaßt, sondern eine bestimmte Herangehensweise, die Kant gerne mit seiner eigenen kritischen Philosophie kontrastiert. Dogmatisch gilt demnach eine Philosophie, die sich zu allgemeinsten Aussagen über die Welt aufschwingt, ohne sich vorher einer Prüfung unterzogen zu haben, ob diese Aussagen sich überhaupt durch die Vernunft sinnvollerweise verteidigen lassen. Diese Herrschaft ist nach Kant despotisch gewesen. Als Despotie bezeichnet man eine Herrschaft, die sich auf Gewalt gründet und häufig auch willkürliche Züge trägt. Im Vergleich heißt das vielleicht soviel, daß einzelne philosophische Doktrinen mehr oder weniger willkürlich eine Vormachtstellung errangen und dann als Metaphysik die anderen Wissenschaften beherrschten.

Die Despotie der dogmatischen Philosophie fällt dann gelegentlich in die Anarchie zurück (etwa weil mehrere philosophischen Schulen und ihre Anhänger um die Vorherrschaft kämpfen). Sie wird auch durch die Skeptiker angegriffen, die Kant mit Nomaden vergleicht (AIX). Die Skeptiker sind jedoch nicht willens, sich seßhaft zu machen, d.h. im Vergleich konstruktiv am Aufbau einer neuen Wissenschaft mitzuarbeiten. Nach Kant hat dann der englische Philosoph John Locke die Situation etwas befriedet. Locke hat in seinem „*Essay concerning human understanding*“ den menschlichen Verstand untersucht. Er vertritt dort die Auffassung, daß alles Wissen, das wir erwerben können, auf der Erfahrung beruht. Im Vergleich weist Kant der Erfahrung den Rang des Volkes (abschätzig hier „Pöbel“ genannt, AIX) zu und unterstellt Locke, die Metaphysik auf die Basis der Erfahrung gestellt zu haben. Damit könnte sich vielleicht so etwas wie eine konstitutionelle Monarchie einstellen, in der die Herrschaft der Metaphysik als durch das

Volk legitimiert angesehen wird. Allerdings fragt sich, ob eine solche Legitimierung der Metaphysik überhaupt deren Vorherrschaft begründen kann (Kant sagt, daß der Herrschaftsanspruch der Metaphysik unter diesen Bedingungen „mit Recht hätte verdächtig werden müssen [...]“, AIX). Außerdem kann nach Kant Lockes Befriedungsversuch keinen stabilen Zustand hervorbringen, da die Metaphysik Fragen stellt, die sich nicht mehr an der Erfahrung überprüfen lassen. Dadurch scheitert auch die konstitutionelle Monarchie, und die Wissenschaften fallen in eine neue Despotie zurück. Der neueste Trend ist nach Kant der Indifferentismus (AX). Indifferentisten stehen metaphysischen Fragen gleichgültig gegenüber. Dadurch geht dann aber auch die Vorrangstellung der Metaphysik verloren. Heute könnte man den Indifferentismus mit bestimmten postmodernen oder pragmatistischen Strömungen in Verbindung bringen. Nach Kant läßt sich aber auch der Indifferentismus nicht durchhalten, da – und das ist auch konstitutiv für die eingangs genannte Spannung – bestimmte Fragen der Vernunft von Natur als Aufgabe zugewiesen sind (AVII). Insgesamt entlädt sich also für Kant die Spannung zwischen den Aufgaben der Vernunft und ihren Fähigkeiten in einer Abfolge von mehr oder weniger unersprißlichen Zuständen.

Dem Indifferentismus gewinnt Kant nun immerhin eine positive Seite ab. Der Indifferentismus sei nämlich durchaus das Ergebnis einer gewissen Reife. Der Indifferentist stehe nämlich metaphysischem Wissen kritisch gegenüber (AXI). Kant interpretiert den Indifferentismus daher als Aufforderung, die Ansprüche der Metaphysik zu überprüfen (ib.). Da die Metaphysik im Verständnis Kants nur als Leistung der Vernunft stattfinden kann, läuft diese Aufforderung darauf hinaus, die Vernunft einer Kritik zu unterziehen. Diese Kritik soll selber wieder durch die Vernunft durchgeführt werden, aus diesem Grunde handelt es sich um Selbstkritik.

Damit können wir das Programm der KrV wie folgt aus dem Titel verstehen. Das Wort „Kritik“ leitet sich vom griechischen Verb „krinein“ her, das soviel wie „unterscheiden“ bedeutet. Bei Kant bezieht sich diese Unterscheidung bildlich auf Herrschaftsansprüche der Metaphysik/Vernunft, wörtlich auf die Ansprüche der Vernunft, über bestimmtes Wissen zu verfügen. Kant möchte diejenigen Gebiete oder Fragen, zu deren Behandlung die menschliche Vernunft zureicht, von denjenigen Fragen trennen, die den menschlichen Vernunftgebrauch übersteigen. Der Genitiv „der reinen Vernunft“ meint also zunächst, daß die Vernunft zum Objekt von Kritik wird (genitivus objectivus). „Rein“ heißt hier soviel wie „unabhängig von Erfahrung“ (s. Abschnitt 2.1). Kernfrage der Kritik ist daher, ob sich die menschliche Vernunft im Rahmen einer Metaphysik über die Erfahrung erheben kann. Hinzusetzen kann man noch, daß die KrV besonders den theoretischen Vernunftgebrauch betrifft. Die praktische Vernunft ist Thema der „Kritik der praktischen Vernunft“. Allerdings wußte Kant, als er die erste Auflage der KrV abfaßte, noch nicht, daß er auch einmal eine Kritik der praktischen Vernunft schreiben würde. – In den Genitiv „der reinen Vernunft“ kann man teils aber auch einen genitivus subjectivus hineinlesen, was heißen würde, daß die Kritik selber wieder eine Aufgabe der Vernunft ist (wobei wir offenlassen wollen, ob sie nur eine Aufgabe der reinen Vernunft ist).

## 2 Kants Unterscheidungen unterschiedlicher Urteile

In seiner Einleitung, die der Vorrede folgt, konkretisiert Kant sein Programm etwas näher. Da diese Einleitung in der zweiten Auflage zur KrV deutlich ausgebaut wurde, halten wir uns hier an die zweite Auflage.

## 2.1 A priori vs. a posteriori

Kant unterscheidet hinsichtlich unserer Erkenntnis zunächst zwischen zeitlichen und Strukturverhältnissen (B1 f.). Der Zeit nach gehe die Erfahrung aller anderen Erkenntnis voraus. Das ist ein Zugeständnis an den Empirismus. Gerade John Locke hatte sich in seinem „Essay“ einer Methode bedient, der er „historical, plain method“ nennt (Essay, I.1.2). Das heißt, Locke untersucht, in welcher zeitlichen Reihenfolge wir unsere Erkenntnisse erwerben. Mit solchen Methoden wollte Locke dann etwa die These beweisen, daß sich alle unsere Vorstellungen und Begriffe („ideas“) aus der äußeren oder der inneren Wahrnehmung ableiten (Essay, I.1.1 – 24). Genau an diesem Punkte setzt Kants Unterscheidung ein. Denn nach Kant muß eine zeitliche Abfolge im Gebrauch unserer Erkenntnisvermögen nicht notwendigerweise den Strukturzusammenhang dieser Erkenntnisvermögen spiegeln. Obwohl die Erfahrung anderen Erkenntnisformen zeitlich vorausgeht, könnten letztere der Erfahrung in struktureller Hinsicht vorausliegen. Dabei hat Kant folgende Möglichkeit im Auge: Die Erfahrung könnte selber gar nicht einfach sein, sondern unterschiedliche Erkenntnisvermögen beschäftigen und sich aus dem Zusammenspiel von Eindrücken und einem eigenen Erkenntnisvermögen ergeben (B1 f.). Dann wäre die Erfahrung gar nicht so unproblematisch und voraussetzungslos, wie die Empiristen immer suggerieren. Ob es sich so verhält, kann nur eine Strukturanalyse der Erfahrung aufweisen. Die Kritik der reinen Vernunft liefert diese Strukturanalyse.

Wenn die Erfahrung nun in dieser Weise von anderen Erkenntnisvermögen abhängt, dann ist die Frage, ob es Erkenntnis gibt, die unabhängig von der Erfahrung operiert, offen (B2). Denn jene anderen Erkenntnisvermögen, die in die Erfahrung verwoben sind, könnten in der Lage sein, alleine Erkenntnis hervorzubringen. Kant unterscheidet deshalb Erkenntnisse a priori und Erkenntnisse a posteriori. „A priori“ heißt im Lateinischen von vornherein und hier in etwa „vor aller Erfahrung“. „A posteriori“ kann man mit „im Nachhinein“ übersetzen, es meint hier „nach der Erfahrung“. Die Unterscheidung zwischen a priori und a posteriori bezieht Kant auf Erkenntnisse. Insofern sich unsere Erkenntnisse und unser Wissen in Sätzen ausdrücken lassen, kann man auch von Aussagen a priori/a posteriori sprechen (Kant selber spricht in B2 von Sätzen a priori, meint aber eigentlich Aussagen, an anderen Stellen bezieht er die Unterscheidung auf Urteile, etwa „synthetische[...] Urteile a priori“, A9/B13. Urteile sind in unserer Sprache Aussagen).

Kants Definition apriorischer Erkenntnis lautet nun wie folgt:

„Wir werden also im Verfolg [d.h. im folgenden] unter Erkenntnissen a priori nicht solche verstehen, die von dieser oder jener, sondern die *schlechterdings* von aller Erfahrung unabhängig stattfinden“ (B2 f.).

Daß ein Urteil a priori gilt, heißt nicht notwendig, daß alle Begriffe, die es enthält, nicht-empirisch sind. Was vielmehr in einem apriorischen Urteil „*schlechterdings* von aller Erfahrung unabhängig“ sein sollte, ist die Verbindung, die zwischen den Begriffen des Urteils hergestellt wird (siehe dazu Mohr 2004, 84f.). Erkenntnisse, die überhaupt keinen empirischen Gehalt haben, bei denen also sowohl die Begriffe als auch die Verknüpfung zwischen diesen unabhängig von Erfahrung sind, nennt Kant rein (B3).

Bis zu diesem Punkt erwägt Kant nur die theoretische Möglichkeit von apriorischer Erkenntnis. Man kann aber fragen, ob es realiter Kandidaten für apriorische Erkenntnis gibt. Kant bejaht diese Frage. Um seine Antwort zu begründen, nennt er zunächst zwei „Merkmal[e]“ (B3) der Apriorizität. Es sind dies Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit. Notwendige und streng allgemeine Erkenntnisse sind also nach Kant Merkmale für apriorische Erkenntnis.

Die Rede von Merkmalen ist an dieser Stelle etwas mißverständlich. Merkmale könnten hinreichende Bedingungen für apriorische Erkenntnisse sein. Das scheint aber nicht von Kant gemeint zu sein, denn in dieser Interpretation sind Kants Überlegungen fehlerhaft (strenge Allgemeinheit ist nicht hinreichend für Apriorizität, weil Urteile wie „Jeden Morgen kommt notwendig der Milchmann“ nicht völlig unabhängig von der Erfahrung sind). Wir gehen daher davon aus, daß Kant hier mit „Merkmalen“ Kennzeichen von Apriorizität meint. Die Idee ist also, daß Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit auf apriorische Erkenntnisvermögen verweisen, die ihrerseits apriorisch Erkenntnisse hervorzubringen vermögen.

Schauen wir uns nun die beiden Kennzeichen genau an. Erkenntnisse deuten nach Kant erstens immer dann auf Apriorizität, wenn sie nicht nur darauf hinauslaufen, daß etwas so und so ist, sondern auch, daß es so sein muß, daß es also mit Notwendigkeit so ist (B3). Das leuchtet zunächst einmal ein. Wir können zwar sehr wohl beobachten und daher durch Sinneserfahrung herausbekommen, daß ein Stück Bienenwachs schmilzt, wenn wir es in die Nähe einer Kerze bringen. Aber anhand dieser Beobachtung können wir nicht zeigen, daß es so kommen mußte.

Zweitens weisen Erkenntnisse nach Kant immer dann auf apriorische Erkenntnis, wenn sie streng allgemein sind. Eine Aussage ist streng allgemein, wenn sie die Form einer Allaussage hat und wenn Ausnahmen unmöglich sind (B4). Daß eine Aussage diesen Typs auf apriorische Erkenntnisvermögen hindeuten, kann man sich klarmachen, indem man auf das klassische Induktionsproblem verweist. Wie Hume sieht Kant nämlich das Problem, daß der Übergang von einer Reihe von gleichartigen Zusammenhängen (einer „constant conjunction“, wie Hume sagt, Enquiry V, Part I) auf einen Allsatz nicht trivial ist und nicht durch Erfahrung gerechtfertigt werden kann. Kant drückt das wie folgt aus:

„Erfahrung gibt niemals ihren Urteilen wahre oder strenge, sondern nur angenommene und komparative Allgemeinheit (durch Induktion), so daß es eigentlich heißen muß: soviel wir bisher wahrgenommen haben, findet sich von dieser oder jener Regel keine Ausnahme“ (B3 f.)

Die Erfahrung legitimiert also nur einen einen beschränkten Allsatz, der sich genau auf die Fälle bezieht, die wir in der Vergangenheit beobachtet haben. Daraus folgt, daß wir echte, uneingeschränkte Allaussagen nur durch Erfahrung nicht rechtfertigen können. Eine mögliche Rechtfertigung dieser Aussagen muß dann andere Erkenntnisquellen involvieren, also über die Erfahrung hinausgehen und daher, wie Kant sagt, auf ein „Vermögen des Erkenntnisses a priori“ verweisen (B4).

Nach Kant hängen Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit, jene Kennzeichen also, die auf apriorische Erkenntnis verweisen, sehr eng miteinander zusammen. Das ist auch unmittelbar aus Kants Definition der strengen Allgemeinheit ersichtlich – diese enthält nämlich eine Möglichkeitsbestimmung (Ausnahmen sind unmöglich, s.o.). Allerdings fragt sich, ob man diese Möglichkeitsbedingung nicht aus der Definition der strengen Allgemeinheit herausnehmen könnte und ob dann nicht Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit unabhängig voneinander werden.

Wie immer es sich damit verhalten mag – für Kant gibt es nun in den Wissenschaften und im Common sense (Kant spricht vom „gemeinsten Verstandesgebrauche“, B4) Beispiele für apriorische Erkenntnis. Kant zeigt dies erstens anhand von Urteilen. Dabei nennt er zunächst zwei Beispiele – mathematische Sätze und den Grundsatz „Jede Veränderung hat eine Ursache“ (B4 f.). Dieser Grundsatz enthält implizit Aussagen über Notwendigkeiten, weil nach Kant zwischen einer Ursache und ihrer Wirkung stets ein

notwendiger Zusammenhang besteht. Außerdem behauptet Kant, daß nur apriorische Erkenntnis die Möglichkeit, durch Erfahrung unser Wissen zu erweitern garantieren. Daß wir über apriorische Erkenntnisse verfügen, zeigt Kant zweitens an Begriffen (B5 f.). Kant nennt als Beispiele den Raumbegriff und den Substanzbegriff. Diese Begriffe blieben nach Kant auch dort übrig, wo wir von allen Erfahrungsbegriffen abstrahierten. Der Raum- und der Substanzbegriff ermöglichen deshalb apriorische Erkenntnis.

## 2.2 Analytisch vs. synthetisch

Eine andere wichtige Unterscheidung ist die Unterscheidung von analytisch vs. synthetisch (siehe dazu auch epi\_a10.pdf). Diese bezieht sich auf Urteile. Ein Urteil gilt nach Kant als analytisch oder als Erläuterungsurteil, wenn das Prädikat dem Subjekt nichts zuschreibt, was nicht in diesem bereits stets mitgedacht wäre. Analytische Urteile entfalten also lediglich die Bedeutung von Begriffen. Ein Beispiel für ein analytisches Urteil lautet „Junggesellen sind unverheiratet“. In synthetischen Urteilen oder Erweiterungsurteilen enthält das Prädikat hingegen Bestimmungen, die nicht bereits im Begriff des Subjekts enthalten sind (B10 f.). Kants Beispiel für ein synthetisches Urteil lautet: „Alle Körper sind schwer“ (B11). Es ist nämlich begrifflich durchaus möglich, daß Körper nicht schwer sind, also einander nicht anziehen etc.

Es ist nun klar, daß für die Erweiterung unseres Wissens vor allem synthetische Urteile wesentlich sind. Kant selber drückt das so aus:

„Nun beruht auf solchen synthetischen d. i. Erweiterungs-Grundstzen die ganze Endabsicht unserer spekulativen Erkenntnis a priori; denn die analytischen sind zwar höchst wichtig und nötig, aber nur um zu derjenigen Deutlichkeit der Begriffe zu gelangen, die zu einer sicheren und ausgebreiteten Synthesis, als zu einem wirklich neuen Erwerb, erforderlich ist“ (B13 f.).

Da sich sowohl die Unterscheidung analytisch–synthetisch als auch die Unterscheidung a priori–a posteriori auf Urteile anwenden lassen, können wir nun alle Urteile in vier Klassen einteilen, gemäß der folgenden Tabelle. Die mit so bezeichnete Klasse enthält

	a priori	a posteriori
analytisch	ar	ao
synthetisch	sr	so

also etwa die synthetischen Urteile a posteriori. Nun ist es allerdings so, daß es keine aposteriorischen und analytischen (ao) Urteile gibt. Denn die Begriffserklärung, die in analytischen Urteilen stattfindet, bedarf keiner Erfahrung, sie ergibt sich ganz aus der Bedeutung der involvierten Begriffe. Man kann sich das auch deutlich machen, indem man sich fragt, wie man empirisch testen wollte, daß alle Junggesellen unverheiratet sind. Für einen solchen Test müßten wir zunächst eine Reihe von Junggesellen haben. Um diese auszuwählen, müßten aber bereits ihren Familienstand erfragen. Der Test, ob die Junggesellen auch unverheiratet sind, ist dann überflüssig, sobald wir die Junggesellen als solche identifiziert haben.

Demgegenüber lassen sich für die Klassen ar und so einfach Beispiele finden. Ein analytisches Urteil a priori (ar) ist offenbar: „Junggesellen sind unverheiratet“. Alle Urteile a posteriori sind synthetisch und daher zur Klasse so gehörig, wie etwa „Dieses Buch ist grün.“ Problematisch erscheint allerdings die Klasse sr. Denn man mag sich fragen, wie ein Urteil unser Wissen über die Welt erweitern soll, ohne in irgendeiner Weise auf Erfahrung zu gründen.

Für Kant gibt es jedoch wahre synthetische Urteile a priori. Insbesondere fungierten sie als Prinzipien in den theoretischen Wissenschaften. Kant führt drei Klassen von Beispielen an.

1. Urteile aus der Mathematik sind nach Kant synthetisch a priori. Wie Kant ihre Erfahrungsunabhängigkeit dartut, haben wir schon in Abschnitt 2.1 gesehen. Die Synthetizität mathematischer Urteile verdeutlicht Kant mit Beispielen aus der Arithmetik und der Geometrie. Im Falle der Arithmetik diskutiert Kant das Urteil „ $5+7=12$ “ (B15 f.). Dabei räumt er durchaus ein, daß dieses Urteil auf den ersten Blick analytisch erscheinen mag (B15). Eine genaue Analyse zeige jedoch, daß dieser erste Eindruck täusche. Kant identifiziert dabei das Subjekt des Urteils mit „die Summe aus 5 und 7“ und das Prädikat mit „ist 12“ (ib.). Nach Kant ist nun im Begriff einer Summe aus 5 und 7 noch nicht enthalten, daß diese Summe numerisch den Wert 12 annimmt. Um dieses Ergebnis zu erhalten, müßten wir neben den Begriffen des Subjekts und des Prädikats etwas Drittes, nämlich die Anschauung, hinzuzuiehen, etwa, indem wir unsere Finger zur Hilfe nähmen, um die Summe von 5 und 7 zu evaluieren (B15 f.). Aus diesem Grunde sei das genannte Urteil synthetisch.
2. Auch die Physik enthält nach Kant synthetische Urteile a priori als Prinzipien (B17). Als Beispiele nennt Kant die Erhaltung der Masse (die Summe der Massen ist zeitlich konstant) und das dritte Newtonsche Axiom (Actio=reactio). Deren synthetischer Charakter ist offensichtlich. Da sie streng allgemein gelten, müssen sie auch a priori sein.
3. Auch die Metaphysik hat es nach Kant mit synthetischen Urteilen a priori zu tun (B18). Allerdings ist die Verbindung zwischen der Metaphysik und synthetischen Urteilen a priori nicht so eng wie bei Mathematik und Physik, da die Metaphysik aufgrund ihres schlechten Zustandes noch gar keine genuinen Erkenntnisse gewonnen hat (ib.). Immerhin zielt sie aber auf synthetische Erkenntnis a priori ab; denn erstens soll die Metaphysik unser Wissen erweitern und kann daher nicht bloß analytisch sein (ib.); zweitens wird sie traditionell als philosophische Disziplin, und das heißt eben nicht als Erfahrungswissenschaft konzipiert. Als eine mögliche synthetische Erkenntnis a priori in der Metaphysik nennt Kant den Satz „die Welt muß einen ersten Anfang haben“ (ib.).

### 2.3 Das Programm der ersten Kritik

Im Anschluß an seine Unterteilung aller möglichen Urteile präzisiert Kant die Aufgabe seiner KrV. Kant definiert die Vernunft als das „Vermögen, welches die Prinzipien der Erkenntnis a priori an die Hand gibt“ (A11/B24). Entsprechend heißt reine Vernunft „diejenige [Vernunft], welche die Prinzipien, etwas schlechthin a priori zu erkennen, enthält“ (ib.). Damit unterstreicht Kant, was bereits vorher implizit war, nämlich, daß die Vernunftserkenntnis der Erfahrung entgegengesetzt ist.

Um seine Untersuchungen auf eine Formel zu bringen, formuliert Kant „[d]ie eigentliche Aufgabe der reinen Vernunft“ (B19). Sie besteht darin, die folgende Frage zu beantworten: „Wie sind synthetische Urteile a priori möglich?“. Kernthema der KrV sind daher synthetische Urteile a priori. Dabei kommt der Kritik der reinen Vernunft als Kritik aber nur „die Beurteilung der reinen Vernunft, ihrer Quellen und Grenzen“ (A11/B25) zu. Sie ist noch kein „Organon der reinen Vernunft“, das „ein Inbegriff derjenigen Prinzipien“ wäre, „nach denen alle reine Erkenntnisse a priori können erworben und wirklich

zustande gebracht werden“ (A11, B24 f.). In diesem Zusammenhang betont Kant, daß die Kritik negativ ist; sie erweitere unser Wissen nicht (A11, B25).

Kant hebt außerdem hervor, daß er in seiner Vernunftkritik analytische Erkenntnis nur insofern berücksichtigt, als diese für die Frage nach synthetischem Wissen a priori notwendig ist (A12/B25).

Was bringt also die Einleitung, wenn man einmal von der Idee einer Vernunftkritik ausgeht, wie sie in der Vorrede (AXI) entworfen wurde und wie sie dort durch den unbefriedigenden Stand der Metaphysik motiviert wurde? Nun, erstens präzisiert Kant sein Vorhaben und macht es an bestimmten Urteilstypen (synthetischen Urteilen a priori) fest. Zweitens schränkt er sein Programm ein, insofern er analytische Erkenntnis, die auch apriorisch ist, weitgehend ausblendet. Drittens stellt er die Vernunftkritik in den Zusammenhang der Einzelwissenschaften. Zu diesem Zweck versucht er zu zeigen, daß bereits die Mathematik und die Naturwissenschaften synthetische Erkenntnis a priori enthalten. Damit wird einer voreiligen Kritik an der Metaphysik entgegengewirkt. Denn wenn diese auf Erkenntnis ausgerichtet ist, die auch in Mathematik und Physik vorkommt, dann mag sie als weniger problematisch erscheinen.

Wir wollen uns im folgenden noch kurz anhand zweier Beispiele ansehen, wie Kant sein Vorhaben angeht.

### **3 Formen der Anschauung und Kategorien als Basis unserer Erkenntnis**

Kant unterscheidet zunächst „zwei Stämme der menschlichen Erkenntnis“ (A15/B29), die er Sinnlichkeit und Verstand nennt (ib.). Durch die Sinnlichkeit werden uns nach Kant Gegenstände gegeben, durch den Verstand werden sie gedacht (ib.). Während die Sinnlichkeit sinnliche Vorstellungen (Anschauungen; zur Begriffserklärung siehe Mohr 2004, 106) erzeugt, operiert der Verstand mit Begriffen (A18/B32). Dabei ist die Sinnlichkeit rezeptiv, sie nimmt nur passiv auf, durch sie werden wir „affizier[t] [...]“ (ib.). Dagegen ist der Verstand spontan, er bringt selber Vorstellungen hervor (A51/B75).

Kant betont, daß sich beide Stämme der Erkenntnis gegenseitig ergänzen und daß beide einen entscheidenden Beitrag zu unserer Erkenntnis liefern (ib.). Dabei gesteht Kant den Empiristen zu, daß all unser Denken letztlich auf Anschauung, also auf sinnliche Vorstellungen bezogen bleiben muß (A19/B33). Auf der anderen Seite behauptet Kant, daß wir Gegenstände nur mit dem Verstand denken können (A51/B75).

In der „Transzendentalen Ästhetik“ analysiert Kant die Sinnlichkeit und unsere Anschauungen. Dabei darf man bei Ästhetik nicht an die Kunst denken, sondern muß sich eher an den Wortsinn des griechischen *aisthesis* = Wahrnehmung halten; die transzendente Ästhetik liefert daher eine Analyse unserer Wahrnehmungen. Das Attribut „transzendental“ taucht hier wohl auf, da Kant seine gesamte KrV der Transzendentalphilosophie zuordnet, die es nicht mit Gegenständen in der Welt, sondern mit „unserer Erkenntnisart von Gegenständen, sofern dieses a priori möglich sein soll“ (B25) zu tun hat. In seiner transzendentalen Ästhetik vertritt Kant nun die These, daß alle Anschauung an Formen gebunden ist. Diese Formen sind Raum und Zeit; sie ermöglichen synthetische Erkenntnis a priori in der Geometrie.

Die „Metaphysische Erörterung“ des Raumes dient dazu, den Raumbegriff ausführlich darzustellen (vgl. B38). Dabei versucht Kant zu zeigen, daß Raum kein empirischer Begriff ist, daß er also nicht auf dem Inhalt konkreter Anschauungen beruht (A23/B38). Vielmehr liege er formal jeder Anschauung zugrunde. Insofern wir uns Gegenstände nur im Raum vorstellen könnten, sei der Raum notwendig (A24/B38 f.) und daher eine



„Bedingung der Möglichkeit der Erscheinungen“ (A24/B39). Indem Kant den Raum zu einer Form unserer Anschauung erklärt (etwa A48/B66), zieht er ihn auf die Seite des Subjektes hinüber. Der Raum ist deshalb nach Kant kein wirkliches Ding (wie die sogenannten Substantialisten behaupten), er besteht auch nicht in den Verhältnissen wirklicher Dinge (wie die Relationisten sagen, A23/B37), sondern konstituiert mit, was für uns Menschen Anschauung ist: Uns Menschen sind Gegenstände immer im Raum gegeben.

Weil der Raum als Form der Anschauung aller Erfahrung vorausliegt, ermöglicht er synthetische Erkenntnis a priori. Dies behauptet Kant in der sog. transzendentalen Erörterung des Raumbegriffes. Die transzendentalen Erörterung soll jedoch nicht nur zeigen, wie der Raumbegriff synthetische Erkenntnis a priori möglich macht, sondern auch, daß dies nur funktioniert, wenn man den Kantschen Raumbegriff voraussetzt. – Neben dem Raumbegriff fungiert nach Kant auch die Zeit als Form der Anschauung.

In der transzendentalen Logik steht der zweite Stamm unserer Erkenntnis, nämlich der Verstand, im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, daß Kant zwischen Verstand und Vernunft unterscheidet – wir haben es an dieser Stelle also nicht mit der Vernunft zu tun. Analog zum Beweisziel in der transzendentalen Ästhetik möchte Kant in der transzendentalen Logik zeigen, daß unser Denken von Gegenständen, unser begrifflicher Zugriff auf Gegenstände an gewisse Formen gebunden ist. Auf der Basis dieser Idee versucht Kant die „objektive Gültigkeit“ (A93/B126) einiger reiner Verstandesbegriffe, auch Kategorien genannt (A76/B102), zu beweisen. Das soll die transzendente Deduktion der Kategorien leisten. Die sogenannte Kategorientafel, die die Kategorien in systematischer und vollständiger Weise auflistet, ist vereinfacht in [krv2.pdf](#) wiedergegeben (A80/B106). Dort taucht auch der Substanzbegriff auf.

Wir können und wollen hier nicht in die Details der KrV gehen. Insbesondere können wir auch nicht mitverfolgen, wie Kant letztlich die Möglichkeit metaphysischen Wissens einschätzt. Im Rahmen einer Einführung in die Erkenntnistheorie war die Behandlung von Kant aber insofern wichtig, als

1. Kant in der KrV den Umfang des menschlichen Wissens auslotet. In Kants eigenen Worten geht es ihm um die Frage „Was kann ich wissen?“ (A805/B833).
2. Kant in der KrV eine Synthese zwischen Rationalismus und Empirismus herstellt.
3. Kant die wichtigen Unterscheidungen synthetisch/analytisch und a priori/a posteriori vornimmt.

## References

Mohr, G., *Immanuel Kant. Theoretische Philosophie. Texte und Kommentar. Band III*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 2004.